

Sechste Änderungssatzung

zur Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl, S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege vom 15.03.2012 (ABI. LK Celle S. 81) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 20.12.2018 (ABI. LK Celle S. 618) wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird folgender Absatz gestrichen: „Der Kostenbeitragsschuldner hat dann jedoch einen Mindesteigenanteil an den Kosten der Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu tragen. Der Mindesteigenanteil beläuft sich für das erste Kind auf 15 €/Monat. Für die Betreuung während der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr ist ein Mindesteigenanteil von 0,50 € je tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde und Kind zu tragen. Die Absätze 2; 3 Satz 1 und 2; und Absatz 4 gelten für den Mindesteigenanteil entsprechend.“

Artikel II

Die Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege vom 15.03.2012 (ABI. LK Celle S. 81) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 20.12.2018 (ABI. LK Celle S. 618) wird mit Wirkung vom 01.07.2019 wie folgt geändert:

1. Die in § 1 Abs. 1 benannten Geldleistungen ändern sich ab dem 01.07.2019 wie folgt:
„Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde beinhaltet Kriterien in der Differenzierung der Qualifizierung und im Sinne des § 4 Abs. 1-3 KiTaG.“

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	Grundqualifizierung über 160 Std. gem. DJI-Curriculum	1,91€	2,39€	4,30€
	b		0,955€	1,195€	2,15€
2	a	Qualifizierung von 560 Std.	1,91€	2,59€	4,50€
	b		0,955€	1,295€	2,25€
3	a	Sozialpädagogische Fachkraft gem. § 4 Abs. 1,2 KiTaG	1,91€	2,99€	4,90€
	b		0,955€	1,495€	2,45€
4	a	Sonstige Fach/Betreuungskraft i.S. § 4 Abs. 3 KiTaG	1,91€	2,69€	4,60€
	b		0,955€	1,345€	2,30€

2. Der § 1 Abs. 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:
„Für die Betreuung in Randzeiten zwischen 05.00 – 07.00 Uhr und von 17.00 – 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein monatlicher Pauschalzuschlag von 1,00€ pro Betreuungsstunde gezahlt.“
3. In § 1 Abs. 4 wird folgende Änderung vorgenommen: Bei besonderem Betreuungsbedarf des Kindes erhöht sich das Tagespflegegeld für die Tagespflegeperson auf den jeweils doppelten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie des Sachaufwandes je Betreuungsstunde. Der besondere Betreuungsbedarf muss vom Landkreis Celle festgestellt worden sein.
4. In § 1 Abs. 5 wird um den Absatz erweitert: „Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird der Tagespflegeperson das Tagespflegegeld bis zu drei Tagen pro Jahr weiter gewährt, wenn diese den Nachweis über die Teilnahme dem Landkreis Celle unaufgefordert bis 31.12. eines Kalenderjahres nachweist.“ erweitert.
5. In § 1 Abs. 7 ändert sich wie folgt: „Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag jährlich erstattet. Die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf Antrag monatlich.“
6. Der § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze gestrichen: „Sofern die Eltern und die Tagespflegeperson eine Eingewöhnung des Kindes vereinbaren, die zunächst einen anderen als den unter Satz 2 ermittelten Stundenumfang erfordern, wird diese Zeit auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises vergütet. Bei nicht konstanten Betreuungszeiten besteht die Möglichkeit einer Förderung auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises.“

Artikel III

Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.2019, Artikel II zum 01.07.2019 in Kraft.

Celle, den 07.11.2019

L. S.

(Wiswe)